

Wahlrechtsgrundsätze der deutschen Demokratie

I. Prinzipielle Bedeutung der Wahlrechtsgrundsätze

- Auswahl von Vertretern
- Grundlage der Regierungsbildung
- Kontrolle der Regierungsbildung

II. Wer darf bei der Bundestagswahl wählen?

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- am Wahltag 18 Jahre
- im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
- nicht entmündigt
- Wohnsitz seit drei Monaten im Geltungsbereich des Grundgesetzes

→ **Aktives Wahlrecht**

III. Wer darf gewählt werden?

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- am Wahltag 18 Jahre
- im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
- keine Verurteilung zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe (gilt für 5 Jahre)
- nicht entmündigt

→ **passives Wahlrecht**

IV. Wahlrechtsgrundsätze

Frei

- freie Auswahl
- kein Wahlzwang
- unbeeinflusste Wahl

gleich

- Jeder hat gleich viel Stimmen
- jede Stimme zählt gleich viel
- gleicher Wahltermin

unmittelbar

- Direkte Wahl, keine Wahlmänner

geheim

- Verdeckte Stimmenabgabe
- anonymisierter Stimmzettel

allgemein

- Keine Bindung an Geschlecht, Einkommen oder Bildungsgrad

V. Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland

1. Zwei Grundtypen von Wahlsystemen

| | Erststimme | Zweitstimme |
|-------------------------------------|--|--|
| Prinzip der Mandatszuteilung | Mehrheitswahl „dem Sieger alles“ | Verhältniswahl „Verhältnis der Stimmenanteile“ |
| Ziel | Mehrheitsbildung einer Partei | Gerechte Vertretung |
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none">• Entscheidungsfähiges Parlament• stabile RegierungsbildungTrend zum 2-Parteien-System• eher Persönlichkeitswahl• fördert politische Mäßigung | <ul style="list-style-type: none">• Keine „Papierkorbstimmen“ (Ausnahme: Sperrklausel)• das Parlament als Spiegelbild des Wählwillens• Absicherung benötigter Kandidaten• bessere Möglichkeiten für neue Parteien• keine pol. Verödung in Parteihochburgen |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none">• Viele „Papierkorbstimmen“• Mißverhältnis zwischen Stimmen und Mandaten• Benachteiligung kleiner Parteien• Wahlkreisgeometrie | <ul style="list-style-type: none">• Unpersönliche Listenwahl• Trend zu Vielparteien-System• instabilere Koalitionsregierungen |

2. Die Sperrklauseln

Absicht:

- **Verhinderung** eines **zersplitterten** Parlaments
- **einfachere Regierungsbildung mindestens 5%** der Zweitstimmen oder
- **drei Direktmandate** durch Erststimme

Nachteil:

schwer für **neue Parteien** und **verlorene Stimmen**

3. Das Überhangsmandat

Definition:

Hat eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate gewonnen als ihr nach der Zweitstimme Sitze zustehen, bleiben diese Mandate als Überhangmandate verstehen

Seit 2013 nach BverfG-Urteil:

Um das Stimmen-Sitz-Verhältnis zu wahren, werden Ausgleichsmandate vergeben

Wirkung:

Die Anzahl der Sitze im Bundestag vergrößert sich dadurch.
(2013: 709 statt 598 Abgeordnete)